



Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst**Mag. Günther Zangerl**

Telefon 0512/508-2211

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Favoritenstraße 7
1040 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über das privatrechtliche Arbeitsverhältnis von Hausbesorgerinnen und Hausbesorgern (Hausbesorger/innengesetz 2011) erlassen sowie das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden; Stellungnahme

Geschäftszahl Präs.II-563/243

Innsbruck, 14.06.2010

Zu GZ. BMASK-462.212/0012-VII/7/2010 vom 18. Mai 2010

Zum angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 1:

Zu § 4:

Wenn der Hausbesorger nach Abs. 4 nur bei tatsächlicher Anwesenheit in der Zeit von Samstag 18 Uhr bis Montag 6 Uhr zu Arbeiten nach den Z. 3 und 4 dieser Bestimmung verpflichtet sein soll, so wird dies in der Praxis wohl nur jene Häuser betreffen, in denen der Hausbesorger wohnt. Sofern diese Arbeiten daher auch in jenen Häusern erledigt werden sollen, in denen der Hausbesorger nicht wohnt und in denen er im angegebenen Zeitraum im Regelfall auch nicht anwesend sein wird, müsste wohl eine generelle Verpflichtung zur Arbeitsleistung normiert werden. Die Bewohner solcher Häuser wären andernfalls in diesem Punkt schlechter gestellt und letztlich verhalten, die betreffenden Arbeiten selbst durchzuführen.

Zu den §§ 5 und 19:

Nach den Erläuterungen zu § 5 soll das Reinigungsentgelt künftig nicht mehr durch Verordnung des Landeshauptmannes nach § 7 Abs. 5 HBG alt festgelegt werden, sondern es kann auch durch einen entsprechenden Mindestlohntarif geregelt werden. Nach der Übergangsbestimmung des § 19 Abs. 2 soll das Hausbesorger/innengesetz 2011 mit 1. Jänner 2011 in Kraft treten und auf Arbeitsverhältnisse von Hausbesorgern anzuwenden sein, die ab diesem Tag abgeschlossen werden. Nach § 19 Abs. 3 soll auf Arbeitsverhältnisse von Hausbesorgern, die vor dem 1. Juli 2000 abgeschlossen wurden, das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, weiterhin anzuwenden sein, soweit nicht die Anwendung des Hausbesorger/innengesetzes 2011 vereinbart wird. Während aus § 19 Abs. 2 in Verbindung mit den Erläuterungen zu § 5 noch herausgelesen werden kann, dass in Bezug auf den darin genannten Adressaten-

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

kreis die Erlassung einer Verordnung durch den Landeshauptmann zur Festlegung des Entgeltes nicht mehr in Frage kommt, ist dies in Bezug auf jenen des § 19 Abs. 3 völlig unklar.

Im Interesse eines einheitlichen Gesetzesvollzugs und der Gleichbehandlung der Hausbesorger sollte auch das Entgelt jener Hausbesorger, auf die das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, weiterhin anzuwenden ist, künftig nicht mehr durch Verordnung des Landeshauptmannes festgelegt werden, was einer entsprechenden Klarstellung bedürfte.

Zu den Erläuterungen zu § 5 wird noch bemerkt, dass diese durch die bloße Bezugnahme auf das „Reinigungsentgelt“ den Gesetzestext, der generell von Entgelt spricht, wohl zu einschränkend kommentieren.

Zu § 6:

Im Abs. 4 müsste es „nahegelegenen“ anstatt „nahegelegenen“ heißen.

Zudem müsste es im dritten Absatz der Erläuterungen zu § 6 „Der Abs. 3“ anstatt „Nach Abs. 3“ heißen.

Zu § 9:

Im Abs. 2 wäre im zweiten Satz noch das Zeitwort „kann“ einzufügen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor